

anzustellenden Untersuchung, das Nöthige zu veranlassen, und zugleich der Cassen - Billets - Commission von der Falsification und der Beschaffenheit der dießfalligen Umstände Nachricht zu geben, damit von letzterer die behüfigen Maasregeln zu Verhinderung einer weitem Ausbreitung der nachgemachten Cassen - Billets, und möglichster Sicherstellung des Publici, hierunter genommen werden können. Die Privat - Personen hingegen, welchen dergleichen verdächtige Billets vorkämen, haben, wenn sie solche aus einer Unserer Cassen erhalten, bey der solcher Casse vorgesezten Instanz, welche sodann in vorbemerckter Maasse zu verfahren hat, oder bey Unserer Cassen - Billets - Commission dieserhalb Anmeldung zu thun.

§. 22.

Einsendung der falschen Cassen-Billets an die Cassen-Billets-Commission.

Da, zu Verhütung alles etwanigen Mißbrauchs mit falschen Cassen - Billets, und möglichster Sicherstellung des Publici hierunter, nöthig ist, daß alle dergleichen Cassen - Billets zu Unserer Haupt - Auswechslungs - Casse gelangen, und daselbst cassirt werden; So haben alle und jede Judicia, bey welchen Untersuchungen wegen falscher Cassen - Billets anhängig werden, diese Billets sogleich nach beendigter Untersuchung, bey außerdem zu gewartendem ernstern Einsehen, an Unsere Cassen - Billets - Commission, mittelst Anzeige einzureichen, von welcher

cher